
**Gesetzgebung und Rechtsprechung treiben Nachhaltigkeit
weiter voran**



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen heute unseren Newsletter ESG und Recht „Gesetzgebung und Rechtsprechung treiben Nachhaltigkeit weiter voran“ zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

In unserem Newsletter [Sustainability ist Chefsache – 2021 mehr denn je!](#) von Mai 2021 hatten wir dargestellt, dass sich die Entwicklungen im Bereich ESG und Recht seit Monaten geradezu überschlagen, und dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensstrategie von Vorteil ist. Schon nach aktueller Rechtslage besteht hinreichend Anlass für die Geschäftsleitung, sich angemessen mit den für das Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsaspekten zu befassen. Mit dem weiteren Tätigwerden des Gesetzgebers werden sich die bestehenden Befassungspflichten zu ganz konkreten, strukturierten Compliance-Pflichten verdichten. Ein ebenso aktuelles wie prominentes Beispiel dafür ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Weitere Schritte sind zu erwarten, wie die Entwicklungen seit Mai 2021 einmal mehr bestätigen. Dabei spricht einiges dafür, dass der Gesetzgeber auf eine vermehrte Internalisierung von externen Kosten abzielt, die bislang von den Stakeholdern getragen werden.

Neben den politischen Plänen in puncto Nachhaltigkeit sind in zunehmendem Maße auch Implikationen aus Gerichtsurteilen zu berücksichtigen, die sich mit Nachhaltigkeitsthemen befassen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von März 2021 ist nur ein – wenn auch wesentlicher – Baustein in diesem Bereich. Da der Gesetzgeber im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die Frage der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette offengelassen hat, ist es umso mehr relevant, wie die Rechtsprechung sich hierzu positioniert. Viele Fragen in diesem Bereich sind ungeklärt, so dass schon allein aus diesem Grund Haftungsrisiken nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Im Einzelnen:

1. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette / Sustainable Corporate Governance

Nach heftigem politischen Ringen ist das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mit einigen letzten Änderungen doch noch vor dem Ende der laufenden Legislaturperiode verabschiedet und im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet worden. Es tritt im Wesentlichen zum 1. Januar 2023 in Kraft und ist auf alle in Deutschland ansässigen Unternehmen anwendbar, die im Inland in der Regel mehr als 3.000 Arbeitnehmer bzw. ab 1. Januar 2024 mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen; ferner auf ausländische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland, falls dort mehr als 3.000 / 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Das LkSG statuiert verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren bzw. die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die betroffenen Unternehmen müssen zu diesem Zweck ein Risikomanagementsystem einführen. Das LkSG orientiert sich dabei am Sorgfaltsstandard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die wesentlichen Aspekte des LkSG sowie die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf haben wir in unserem Blog-Beitrag [Bundestag beschließt](#)

[Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) näher beschrieben. Über die Implikationen für Unternehmen in China haben wir in einem weiteren Blog-Beitrag [The German Supply Chain Due Diligence Act and its implication for businesses in the People's Republic of China](#) berichtet.

Wir freuen uns sehr, dass wir darüber hinaus am

17. September 2021 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft (BWA) eine Online-Veranstaltung zum Thema

„Lieferkettengesetz – Auswirkungen auf deutsche und chinesische Unternehmen“

anbieten können. Sie können sich bis zum 15. September 2021 über folgende E-Mail-Adresse für die Veranstaltung anmelden info@bwa-deutschland.de

weitere Informationen

Während in Deutschland der Gesetzgebungsprozess nun abgeschlossen ist und alle Augen auf die Auslegung und praktische Anwendung des LkSG gerichtet sind, kam es bei dem parallelen Gesetzgebungsvorhaben der EU-Kommission zu einer unerwarteten Verzögerung. Zunächst hatte die EU-Kommission nämlich bereits für Juni 2021 einen Regelungsvorschlag für ein **europäisches Lieferkettengesetz** angekündigt. Die EU-Kommission will dabei – aufbauend auf der von ihr in Auftrag gegebenen Studie zum *short termism* – zugleich auch eine Reihe neuer gesellschaftsrechtlicher Pflichten zur nachhaltigen Unternehmensführung implementieren. Sie will damit sicherstellen, dass die Unternehmensleiter alle relevanten Stakeholder-Interessen und Nachhaltigkeitsaspekte angemessen berücksichtigen. Die Verbindung der beiden Vorhaben wird allerdings lebhaft diskutiert und von namhaften Stimmen wie Prof. John G. Ruggie deutlich kritisiert (vgl. dazu bereits in unserem [Newsletter, Mai 2021](#)). Nun hat das *EU Regulatory Scrutiny Board*, das als unabhängiges Gremium die Qualität der Gesetzgebung der EU-Kommission überwacht, eine negative Stellungnahme zum Entwurf der Folgenabschätzung der EU-Kommission abgegeben. Die Folgenabschätzung muss daher entsprechend den Ergebnissen des Ausschusses überarbeitet werden, bevor sie erneut vorgelegt werden kann. Es bleibt abzuwarten, ob die EU-Kommission an der Verbindung beider Vorhaben festhält. Der Richtlinienentwurf ist nunmehr jedenfalls für den Herbst 2021

angekündigt. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur nachhaltigen Unternehmensführung hat die EU-Kommission zwischenzeitlich [hier](#) veröffentlicht. Sie zeigen noch einmal, wie kontrovers die Vorhaben bewertet werden.

2. Klimaschutz

Im März 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die bisherigen Regelungen im deutschen Klimaschutzgesetz insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Die Vorschriften würden hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030 verschieben. Die Treibhausgasemissionen müssten gemindert werden; das folge auch aus dem Grundgesetz (vgl. dazu näher in unserem [Newsletter, Mai 2021](#)). Noch im Juni 2021 ist daraufhin das erste Gesetz zur Änderung des **Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG)** verabschiedet worden. Der Gesetzgeber hat darin die nationalen Klimaschutzziele erhöht (für das Jahr 2030 auf mindestens 65 Prozent, für das Jahr 2040 auf mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 zur Netto-Treibhausgasneutralität). Aus dem KSG als solchem ergibt sich allerdings noch nicht konkret, auf welche Weise die neuen Klimaschutzziele erreicht werden können bzw. sollen und womit die Wirtschaft insoweit zu rechnen hat.

So gesehen genau zum passenden Zeitpunkt haben die **Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina** und der **Rat für Nachhaltige Entwicklung** im Juni 2021 in einem **Positionspapier** Optionen für die wichtigsten Umsetzungsschritte vorgelegt. Als Leitinstrument für die Realisierung der erforderlichen Transformation wird hier der CO₂-Emissionshandel gesehen (vgl. näher dazu in unserem Blog-Beitrag [Klimaneutralität erreichen – aber wie? Was auf Unternehmen zukommen könnte](#)).

Darüber hinaus hat die EU-Kommission zur Umsetzung des European Green Deal und der im Europäischen Klimagesetz vorgesehenen Reduktionsziele hat im Juli 2021 das so genannte „**Fit für 55**“-**Paket** zur Erreichung der auf europäischer Ebene geplanten Emissionsreduktionen um 55 Prozent bis 2030 vorgelegt (vgl. näher die [Pressemitteilung der EU-Kommission vom 14. Juli 2021](#) sowie die [Internetseite der EU-Kommission zur Umsetzung des European Green Deal](#), jeweils mit weiterführenden Links, sowie die [Pressemitteilung der Bundesregierung vom 15. Juli 2021](#)). Es handelt sich um eine Reihe miteinander zusammenhängender **Vorschläge** der EU-Kommission (dazu kurz zusammengefasst im Anschluss). Diese Vorschläge werden mit dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament weiter zu verhandeln sein:

1. Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Einrichtung eines neuen CO₂-Grenzausgleichssystems – [Carbon Border Adjustment Mechanism](#), kurz CBAM)

2. Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems der EU (Anpassung des [EU Emissions Trading Systems](#), kurz ETS);
3. schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe ([Änderung der Verordnung zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge](#) zwecks Einführung strengerer CO₂-Emissionsnormen, [Überarbeitung der Verordnung über Infrastruktur für alternative Kraftstoffe](#));
4. Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen Grünen Deals ([Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie](#));
5. verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ([Anpassung der Richtlinie für Erneuerbare Energien](#));
6. mehr Energieeffizienz ([Vorschlag für eine Energieeffizienz-Richtlinie](#));
7. Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung unserer natürlichen CO₂-Senken ([Überarbeitung der Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft](#)).

3. Sustainable Finance

Ebenfalls im Juli 2021 hat die EU-Kommission mit der [Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy](#) (COM/2021/390 final) ihre neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgelegt. Sie basiert u. a. auf dem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums aus dem Jahr 2018 und umfasst insgesamt sechs Maßnahmenpakete. Mit der Strategie zielt die EU-Kommission auf die Bewältigung des Klimawandels, aber auch anderer ökologischer Herausforderungen. Gleichzeitig sollen – unter stärkerer Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) – die Investitionen in den Übergang der EU zu einer nachhaltigen Wirtschaft gesteigert werden. Nähere Informationen der EU-Kommission dazu finden Sie [hier](#) sowie allgemein zum Thema Sustainable Finance [hier](#).

4. Climate Change und Human Rights Litigation

Kurz nach der o. g. Entscheidung des BVerfG hat das Bezirksgericht Den Haag Royal Dutch Shell (RDS) unter Anwendung des niederländischen Rechts dazu verurteilt, die CO₂-Emissionen des Shell-Konzerns im Jahr 2030 um netto 45 Prozent gegenüber dem Stand von 2019 zu reduzieren. RDS hat jedoch Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt. Die wesentlichen Punkte des Rechtsstreits und die Argumentation des [Bezirksgerichts Den Haag haben wir in unserem Blog-Beitrag Bezirksgericht Den Haag verurteilt Shell zu mehr CO₂-Reduktion](#) zusammengefasst. Der Fall illustriert, dass Klimaschutzklagen nicht nur gegen Staaten gerichtet sein können (wie bei der Entscheidung des BVerfG), sondern auch gegen einzelne

Unternehmen. Ob und inwieweit im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klimawandel eine zivilrechtliche Verantwortung einzelner Unternehmen in Betracht kommt, wird von der Rechtsprechung noch näher zu untersuchen sein. Hierbei kommt es maßgeblich auch auf das jeweils anwendbare nationale Recht an.

So hat sich beispielsweise der UK Supreme Court im Februar 2021 in Sachen *Okpabi v Royal Dutch Shell* zur Haftung für Menschenrechtsverletzungen und Umweltbeeinträchtigungen nach englischem Recht geäußert. Über den „Spezialfall“ der Klimaschutzklagen hinaus ging es hier um die allgemeine Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die lokale Tochtergesellschaft und deren Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen und Umweltbeeinträchtigungen haftbar gemacht werden können. Der UK Supreme Court hält eine Haftung auch der Muttergesellschaft unter englischem Deliktsrecht durchaus für möglich; die finale Entscheidung in der Sache bleibt abzuwarten. Auch vergleichbare Klagen gegen deutsche Unternehmen könnten u.a. nach englischem Recht zu beurteilen sein. Zudem ist es jedenfalls denkbar, dass die Entscheidung des UK Supreme Court im Wege der Rechtsvergleichung in gewissem Umfang Eingang in das deutsche Deliktsrecht finden könnte, in dem welchem die vorbezeichneten Fragen bislang ebenfalls nicht geklärt sind. Nähere Ausführungen zu der Entscheidung des UK Supreme Court finden Sie in unserem Beitrag [Haftung der Mutter für Menschenrechtsverletzungen im Konzern?](#) im neuen Online-Magazin SustainableValue aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel (Ausgabe 2/2021, S. 17 ff.).

5. Zusammenfassung und Ausblick

Über die allgemeinen rechtlichen Vorgaben hinaus verpflichtet das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz große Unternehmen künftig dazu, sich mit der Wahrung der Menschenrechte in der Lieferkette näher auseinanderzusetzen. Ein entsprechendes Pendant auf europäischer Ebene wird mit hoher Wahrscheinlichkeit folgen. Damit ein zweites, umfassendes Regelwerk neben die bereits seit einigen Jahren bestehende Verpflichtung großer Unternehmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung, welche die EU-Kommission zudem ausweiten und vereinheitlichen will.

Die Beachtung dieser spezifischen CSR-Gesetze gehört zum Pflichtprogramm, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Compliance wie auch der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Es ist zu erwarten, dass weitere gesetzliche Vorgaben hinzukommen werden, die die Unternehmen unmittelbar oder mittelbar betreffen. Das gilt etwa für Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel, wie z.B. die CO₂-Bepreisung und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle der Unternehmen. An dieser Stelle stehen zu bleiben, würde der immer weiter zunehmenden Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit nicht gerecht werden, sondern das Risiko begründen, nicht über eine passive Risikoabwehr hinauszukommen.

Herausforderung und Ziel muss es vielmehr sein, proaktiv auch die mit den anstehenden Transformationsprozessen verbundenen Chancen zu erkennen und zu ergreifen. Das bedeutet letztlich, dass in der Unternehmensstrategie auch Nachhaltigkeitsaspekte angemessen berücksichtigt werden sollten, und zwar losgelöst von etwaigen neuen diesbezüglichen Rechtspflichten.



Dr. André Depping
Andre.Depping@bblaw.com



Dr. Daniel Walden
Daniel.Walden@bblaw.com

REDAKTION (verantwortlich):

Dr. Daniel Walden
Rechtsanwalt

Zur Newsletter Anmeldung
E-Mail weiterleiten



Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>